

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## DIBO Diamantwerkzeuge GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen – einschließlich damit in Zusammenhang stehenden Beratungen und Auskünften – gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie von unseren Geschäftsbedingungen abweichen oder irgendwelche Zusicherungen enthalten.
- 1.3. Kundendaten werden gespeichert (§ 22 DSGVO).
- 1.4. Das Qualitätsmanagementsystem von DIBO ist gemäß ISO 9001 zertifiziert.

### 2. Angebote und Bestellungen

- 2.1. Die Angebote von DIBO sind mit 6 Kalenderwochen ab Angebotsstellung befristet. Bestellungen von Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Annahme mittels schriftlicher Erklärung durch DIBO. Diese Auftragsbestätigung spezifiziert umfassend alle Leistungen in Zusammenhang mit der Bestellung. Weitere Leistungen werden separat berechnet.
- 2.2. Sofern nicht gesondert etwas Abweichendes vereinbart wird, sind Lieferungen zu Abrufaufträgen innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb dieser Zeit, ist DIBO berechtigt, den Restauftrag zu liefern und in Rechnung zu stellen.
- 2.3. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die einer der beiden Geschäftspartner übergeben hat, bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von einem der beiden Geschäftspartner zugänglich gemacht werden.

### 3. Lieferung – Lieferzeit

- 3.1. DIBO ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen.
- 3.2. Bei Nichterfüllung von Zahlungsververeinbarungen, bei Zahlungsverzug, sowie bei Überschreitung des vereinbarten Warenkredits oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers kann DIBO von jedem Liefervertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten. Bereits gelieferte, aber noch nicht bezahlte Produkte kann DIBO zurücknehmen oder ohne besonderen Nachweis Schadenersatz wegen Nichterfüllung in der Höhe von 35,00 % des Wertes der nichtabgenommenen Ware zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer verlangen. Es bleibt uns vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schadenersatz zu fordern.
- 3.3. Bei Überschreitung des Liefertermins oder bei Nichterfüllung wird jegliche Haftung, insbesondere für Gewinnentgang und andere Folgeschäden ausgeschlossen. Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre von DIBO liegen, die Leistungen verhindert oder erschwert werden, so ist DIBO berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen zu stornieren. Dies gilt auch, wenn die Lieferverhinderung auf den Verzug eines Vorlieferanten zurückgeht.

### 4. Preise – Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Preise sind netto zuzüglich Porto, ab Werk (exw), gemäß INCOTERMS 1990, ohne Abgaben, inklusive Standardproduktverpackung.
- 4.2. Für Preise und Zahlungskonditionen sind die Angaben auf der DIBO-Rechnung maßgebend. Alle Zahlungen müssen diesen entsprechend geleistet werden.
- 4.3. Die Bezahlung ist spesenfrei ohne Abzug in bar oder mittels Banküberweisung binnen 30 Tagen oder binnen 7 Tagen mit Abzug von 2,00 % Skonto zu leisten. Wechsel und Schecks werden lediglich zahlungshalber und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Die Skonto- und Wechselspesen hat der Besteller zu tragen.
- 4.4. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 5,00 % über dem jeweiligen Diskontsatz der für die Fakturenwahrung zuständigen Nationalbank als vereinbart und DIBO ist zur Fälligkeitstellung der gesamten Forderungen berechtigt.
- 4.5. DIBO behält sich weiters vor, Mahnspesen und allfällige Schadenersatzleistungen in Rechnung zu stellen. Bei Übergabe bereits eingemahnten Forderungen an ein Inkassoinstitut oder Rechtsanwaltsbüro hat der säumige Besteller die anfallenden Kosten zu ersetzen.
- 4.6. Sofern bei Lieferungen an einen Besteller in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Käufer unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die DIBO aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umsatzsteuer benötigt, um die Steuerfreiheit der Lieferung gegenüber den Finanzbehörden darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder eine persönliche Steuerbefreiung des Käufers.
- 4.7. Für Kleinaufträge unter € 75,00 netto berechnen wir einen angemessenen Zuschlag, derzeit € 11,00 netto.

### 5. Gefahrübergang – Versand

- 5.1. Die Verpackung erfolgt nach Ermessen von DIBO und wird nicht zurückgenommen. Vom Besteller besonders vorgeschriebene Verpackungen werden gesondert berechnet.
- 5.2. Der Übergang der Gefahr für Beschädigung oder Untergang auf den Besteller erfolgt zum Zeitpunkt des Abgangs der Produkte vom Werk von DIBO.
- 5.3. Verzögert sich die Versendung der Waren aus Gründen, die im Bereich des Bestellers liegen, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.4. Kosten erfolgloser Lieferversuche und in diesem Zusammenhang entstandene Lagerkosten hat der Besteller zu tragen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. DIBO behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten (Neuwerkzeuge) bis zur vollständigen Bezahlung des Gegenwertes samt allen Nebengebühren inklusive Verzugszinsen und Kosten vor. Bei Reparatur (Be- oder Verarbeitung und Verbindung der gelieferten Produkte) steht DIBO der dabei entstandene Miteigentumsanteil an im Verhältnis des Wertes der gelieferten Produkte zu den übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.
- 6.2. Der Besteller hat die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes zu treffen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, die Produkte zu verpfänden oder an Dritte sicherungsweise zu übertragen.
- 6.3. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von DIBO an den Produkten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 6.4. Werden die Produkte (Neuwerkzeuge) vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebengebühren weiter veräußert, so gilt an Stelle des vorbehaltenen Eigentums die aus dem Weiterverkauf an Dritte entstandene Kaufpreisforderung als an DIBO abgetreten. Der Besteller verpflichtet sich, sobald wie möglich, spätestens aber beim Vertragsabschluß mit dem Dritten, diesen von der erfolgten Abtretung und DIBO vom Verkauf zu verständigen. Der Besteller bevollmächtigt DIBO unwiderruflich, die Verständigung des Dritten von der Abtretung in seinem Namen vorzunehmen.

### 7. Gewährleistung

- 7.1. Beanstandungen hinsichtlich der gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Erhalt der Ware DIBO schriftlich mitzuteilen. Nachweislich fehlerhaft ab Werk gelieferte Produkte werden bei rechtzeitiger Rüge nach Ermessen von DIBO kostenlos ausgetauscht oder der entsprechende Fakturenwert gutgeschrieben. Dies gilt nicht für Produkte, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einen vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen, ferner nicht bei Schäden infolge natürlicher Abnutzung, falscher Bestellung, unsachgemäßer Behandlung sowie Nichteinhaltung vorgesehener Betriebsbedingungen durch den Besteller oder dessen Arbeitskräfte oder übermäßiger Beanspruchung. Wandlung oder Preisminderung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Retoursendungen von Waren bedürfen unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung und gehen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden.
- 7.2. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, daß DIBO dem Besteller keinen Schadenersatz zu leisten hat. Schadenersatzansprüche aufgrund der Lieferung mangelhafter Produkte sind ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Kunde von DIBO gelieferte Produkte ohne vorherige Kontrolle seinerseits verwendet und danach Fehler auftreten. Dies gilt auch für Folgeschäden, wie insbesondere Personenschäden, Schäden an anderen Sachen sowie für Gewinnentgang. Die in Punkt 8 geregelte Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt.
- 7.3. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.
- 7.4. Gibt der Besteller uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
- 7.5. Gewährleistungsansprüche sind binnen 6 Monaten nach Lieferung der Ware zum Bestimmungsort bei sonstigem Ausschuß gerichtlich geltend zu machen.

### 8. Produkthaftung

- 8.1. Die Haftung von DIBO wie auch die seiner Zulieferanten besteht für Mangelfolgeschäden nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, somit insbesondere nicht für Schäden an anderen Sachen des Bestellers.

### 9. Sonstiges

- 9.1. DIBO ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) auf Angeboten, Lieferscheinen, Rechnungen, Gutschriften etc. jederzeit zu korrigieren.
- 9.2. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Vertragspartner angegebene Adresse gesandt werden.
- 9.3. Die Abänderung dieser Lieferbedingungen bedarf der Schriftform. Ein Abgehen von diesem oder anderen in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Formerfordernissen bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.

### 10. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 10.1. Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung von DIBO. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendung des UN Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf („UNCISG“) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus den Lieferverträgen und Lieferungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das ordentliche, sachlich zuständige Gericht in Steyr, Österreich.

